Informationen zur Bachelor-/Masterarbeit

(Rechtsgrundlage: § 17 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) in Verbindung mit der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (SPO))

1. Antragsfristen und Bearbeitungszeiträume:

Es gelten die vom Prüfungsausschuss festgesetzten Antragsfristen und Bearbeitungszeiträume (siehe Webseite der Prüfungsverwaltung).

2. Zulassungsvoraussetzungen:

Die Zulassung zur Bachelor-/Masterarbeit erfolgt nur bei Vorliegen der für den jeweiligen Studiengang geltenden Voraussetzungen (s. SPO). **Ausnahmen sind nicht möglich!**

Bitte prüfen Sie anhand Ihres PDF-Notenspiegels und Ihrer Belegdaten, ob Sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-/Masterarbeit <u>nachweislich</u> erfüllen! Bei fehlenden Leistungsbewertungen und/oder Teilnahmebestätigungen wenden Sie sich bitte rechtzeitig an die jeweilige Lehrkraft!

3. Antragstellung:

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-/Masterarbeit ist <u>form- und fristgemäß</u> mit dem entsprechenden, vollständig ausgefüllten <u>Antragsformular¹</u> schriftlich im Original von den Studierenden unterschrieben bei der Prüfungsverwaltung einzureichen. Die Unterschriften der Gutachter_innen können in digitaler Form vorliegen. Die Zusendung per E-Mail ist nicht zulässig.

Die Bachelor-/Masterarbeit wird in der Regel als **Einzelarbeit** gefertigt; sie kann auch in Form einer **Gruppenarbeit** von bis zu drei Studierenden angefertigt werden. Die Antragstellung ist einzeln, pro Studierende_n, unter namentlicher Nennung der an der Gruppenarbeit beteiligten Studierenden vorzunehmen.

Wahl der Gutachter_innen:

Die Bachelor-/Masterarbeit wird von der_dem **Erstgutachter_in** betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch die_den **Zweitgutachter_in**. Mindestens eine r der Prüfer innen muss zum Zeitpunkt der Zulassung hauptamtlicher e Professor in der Hochschule oder Gastprofsessor in sein. Die_der andere Prüfer_in kann Lehrbeauftragte_r, Honorarprofessor_in oder Gastdozent_in der ASH Berlin sein; **in begründeten Fällen** (ca. eine halbe bis ganze Seite) kann ein_e externe_r Prüfer_in, die_der die Kriterien für einen Lehrauftrag an der ASH Berlin für den entsprechenden Studiengang erfüllt, bestellt werden. Hierfür bedarf es eines <u>formlosen schriftlichen Antrages</u> der_des Studierenden auf **Zulassung einer externen Gutachter_in** unter Beifügung der entsprechenden Qualifikationsnachweise (Abschlussdokumente, zusätzliche Zertifikate und Lebenslauf) der_als Prüfer_in beantragten Person in Form von Kopien sowie unter Angabe der Kontaktdaten (zwingend: Angabe der E-Mail-Adresse).

Thema der Bachelor-/Masterarbeit:

Die Gutachter_innen entscheiden über das Thema der Bachelor-/Masterarbeit nach Vorschlag der_des Studierenden.

Hinweis zu Änderungen der Themenstellung bzw. des Titels nach erfolgter Zulassung:

Sollten nach erfolgter Zulassung Änderungen der Themenstellung bzw. des Titels erforderlich sein, sind diese schriftlich von der/dem Studierenden unter Befürwortung der_des Erstgutachter_in beim Prüfungsausschuss zu beantragen; der Antrag ist bei der Prüfungsverwaltung mit dem auf der Webseite bereit gestellten Antragsformular² einzureichen. Die Einreichung per E-Mail ist zulässig.

¹ siehe Website der ASH "Studierendenverwaltung" "Abschlussarbeit" – Zulassungsanträge Bachelor-/Masterarbeit

² siehe Website der ASH "Studierendenverwaltung" "Abschlussarbeit" – "<u>Titeländerungsantrag</u>

4. Zulassung

Über die Zulassung zur Bachelor-/Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss der ASH Berlin.
Die <u>Bekanntgabe</u> über die Zulassung mit Angabe des Prüfungstermins erfolgt durch die Prüfungsverwaltung am Tag des Beginns der Bearbeitungsphase **über das LSF (**"Info über angemeldete Prüfungen").
Studierende, deren Themen nicht genehmigt bzw. die nicht zur Bachelor-/Masterarbeit zugelassen wurden, werden schriftlich von der Prüfungsverwaltung benachrichtigt.

5. Bearbeitungszeitraum

Gem. § 17 Abs. 5 RSPO beträgt der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit in der Regel 12 Wochen, bei empirischer Anlegung 14 Wochen; für die Masterarbeit 25 Wochen, bei empirischer Anlegung 30 Wochen. In berufsbegleitenden bzw. berufsintegrierenden Studiengängen kann die Bearbeitungszeit abweichend geregelt werden. Auf die jeweilige studiengangsbezogene Studien- und Prüfungsordnung wird verwiesen.

6. Verlängerungsmöglichkeiten

Über Verlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der _des Studierenden³. Verlängerungsanträge sind mit dem entsprechenden Antragsformular und den erforderlichen Nachweisen bei der Prüfungsverwaltung einzureichen.

a) Empirische Anlegung

Die Verlängerung der Bearbeitungszeit aufgrund <u>empirischer Anlegung</u> ist schriftlich, auf dem Antragsformular für die Zulassung der Abschlussarbeit zu beantragen. Eine nachträgliche empirische Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem entsprechenden Antragsformular im Original von den Studierenden unterschrieben. Die Bestätigung durch Unterschriften des der Erstgutachter in kann in digitaler Form vorliegen.

b) Kindererziehung und/oder Pflege pflegebedürftiger Angehörige:

Für Studierende mit Kind/ern bis zum 16. Lebensjahr und/oder für Studierende, die pflegebedürftige Angehörige in häuslicher Umgebung pflegen (Pflegezeitgesetz), verlängert sich die Bearbeitungszeit auf Antrag der/des Studierenden für die Bachelorarbeit um jeweils zwei Wochen, für die Masterarbeit um jeweils drei Wochen. Bei Elternschaft sind neben dem Verlängerungsantrag die Kopie der Geburtsurkunde/n des Kindes/der Kinder sowie der Nachweis, dass das Kind/die Kinder im eigenen Haushalt lebt/leben erforderlich; für die Pflege pflegebedürftiger Angehörige ist neben dem Nachweis, dass der/die Angehörige in häuslicher Umgebung gepflegt wird, die Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung über die Pflegbedürftigkeit des nahen Angehörigen einzureichen.

c) Sonstige Gründe

Im Einzelfall kann die Abgabefrist der Bachelorarbeit auf schriftlichem Antrag der/des Studierenden unter Glaubhaftmachung der Gründe <u>um höchstens vier Wochen</u>, die der Masterarbeit <u>um höchstens fünf Wochen</u> verlängert werden. In berufsbegleitenden bzw. berufsintegrierenden Studiengängen können die Verlängerungsmöglichkeiten abweichend geregelt werden. Auf die jeweilige studiengangsbezogenen SPO wird verwiesen. Der entsprechende <u>Verlängerungsantrag</u> ist mit den erforderlichen Nachweisen bei der Prüfungsverwaltung einzureichen.

> Akute Prüfungsunfähigkeit

Bei akuter Prüfungsunfähigkeit ist neben dem Verlängerungsantrag das ärztliche Attest/der Krankenschein mit der Angabe über den Zeitraum der Arbeits- bzw. Prüfungsunfähigkeit im Original bzw. die von der Arztpraxis abgestempelte und unterschriebene Kopie des Originalkrankenscheines/des Originalattestes einzureichen. Auf Grundlage der attestierten Prüfungsunfähigkeit wird eine Verlängerung der Abgabefrist der Bachelorarbeit bis zu zwei Wochen, die der Masterarbeit bis zu drei Wochen genehmigt.

³ siehe Website der ASH Berlin "Studierendenverwaltung" "Abschlussarbeit" – <u>Verlängerungs-/Titeländerungsanträge</u>

Bei längerer bzw. erneuter Prüfungsunfähigkeit ist grundsätzlich ein amtsärztliches Attest⁴ erforderlich.

Krankheit eines Kindes

Bei Krankheit eines Kindes bedarf es neben dem schriftlichen Verlängerungsantrag der ärztlichen Bescheinigung im Original, dass die Pflege des Kindes erforderlich ist.

Über weitere, sonstige Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden.

d) Mutterschutz

<u>Zuzüglich</u> verlängert sich die Bearbeitungszeit um die <u>Schutzfristen des gesetzlichen Mutterschutzes</u> auf schriftlichem Antrag der_des Studierenden unter Beilegung einer Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin (Kopie ausreichend).

Es erfolgt zunächst eine Verlängerung um die <u>vor der Geburt</u> geltenden Mutterschutzzeiten.

<u>Nach Geburt</u> des Kindes bzw. bei Mehrfachgeburt der Kinder erfolgt die Verlängerung um die nach der Geburt geltenden Mutterschutzzeiten auf Antrag der_des Studierenden unter Beilegung der Kopie/n der Geburtsur-kunde/n. Gleichzeitig kann eine Verlängerung aufgrund von Kindererziehung geltend gemacht werden, wenn bis dahin noch kein diesbezüglicher Anspruch bestand (s. Punkt 5, b)).

e) Nachteilsausgleich zur Wahrung der Chancengleichheit

Studierenden mit sichtbarer bzw. nicht sichtbarer Behinderung oder chronischer Erkrankung kann auf schriftlichem Antrag unter Vorlage entsprechender fachärztlicher Nachweise zusätzlich eine entsprechende Verlängerung bis höchstens 50% der regulären Bearbeitungszeit als Nachteilsausgleich gewährt werden (Einzelfallentscheidung). Der Prüfungsausschuss kann für seine Entscheidung ein amtsärztliches Attest verlangen.

Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleiches ist grundsätzlich bei Antragstellung der Bachelor-/Masterarbeit zu stellen.

Bei Fragen in Sachen Nachteilsausgleich wenden Sie sich bitte an die Prüfungsverwaltung bzw. an die Kontaktstelle des Prüfungsausschusses.

7. Formale Kriterien der Bachelor-/Masterarbeit

Gestaltung des Deckblattes

Zu beachten sind die vom Prüfungsausschuss beschlossenen inhaltlichen Angaben des **Deckblattes**⁵ der Bachelor-/Masterarbeit.

> Abstract

Der Bachelor-/Masterarbeit ist ein **Abstract** mit rund <u>1500 Zeichen</u> beizufügen, aus dem die wesentlichen Inhalte der Arbeit hervorgehen und das der Öffentlichkeit bei vorliegendem Einverständnis zugänglich gemacht werden kann. Das Abstract ist formeller Bestandteil der Abschlussarbeit.

> Gruppenarbeit

Die Gruppenarbeit ist von einem Studierenden der Gruppe einzureichen und die Gruppenpartner sind in cc zu setzen. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein; der jeweilige Anteil der_des an der Gruppenarbeit beteiligten Studierenden ist daher in der Arbeit entsprechend zu kennzeichnen.

> Eigenständigkeitsvermerk

Die Bachelor-/Masterarbeit ist mit der **Versicherung** der_des Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit bzw. bei Gruppenarbeiten den von ihr/ihm verantwortlichen Teil einer Gruppenarbeit selbständig verfasst und

⁴ siehe Website der ASH Berlin "Studierendenverwaltung" "Abschlussarbeit" - Amtsärztliches Zeugnis

siehe Website der ASH Berlin "Studierendenverwaltung" – "Abschlussarbeit" – "<u>Deckblatt und Erklärung"</u> (Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Website)

keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen einschließlich eigener Quellen benutzt hat. Diese Erklärung⁶ ist Bestandteil der Abschlussarbeit.

> Veröffentlichung:

Die Bachelor-/Masterarbeit wird nach Abschluss des Studiums bei Einverständnis der_des Studierenden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange hinsichtlich des Inhalts der Bachelor-/Masterarbeit in die Bibliothek der ASH Berlin aufgenommen. Das Einverständnis bzw. das Nichteinverständnis ist in der Bachelor-/Masterarbeit schriftlich auszuweisen.

8. Abgabe der Bachelor-/Masterarbeit

- Die Bachelor-/Masterarbeit ist <u>ausschließlich per E-Mail in digitaler Form (PDF-Dokument) frist- und formgerecht bei der Prüfungsverwaltung</u> mit der Betreffzeile <u>"Bachelor- oder Masterarbeit, Name, Vorname, Matrikel-Nr., Studiengang"</u> einzureichen.
 - Dieses PDF-Dokument ist wie folgt zu benennen: <u>Name, Vorname, Matrikel-Nr., Studiengang</u> Das Einreichen bei den Gutachter_innen wird nicht gewertet!!!
- Die Eigenständigkeitserklärung als auch die Mitteilung über die Bereitstellung der Abschlussarbeit in die Bibliothek ist mit eingescannter Unterschrift zu versehen.
- Die digital eingegangenen Abschlussarbeiten werden von der zuständigen Prüfungsverwaltung in digitaler Form an die Gutachter_innen zur Bewertung weitergeleitet.
- Auf Verlangen der Gutachter_innen ist von der_dem Studierenden zusätzlich ein Exemplar der Abschlussarbeit in Schriftform bei der_dem Gutachter_in einzureichen. Die schriftliche Form der Abschlussarbeit muss mit der elektronischen Form übereinstimmen.

Mit Bitte um Beachtung:

Für die frist- und formgerechte Wertung der Abschlussarbeit ist die <u>bei der Prüfungsverwaltung</u> eingereichte Abschlussarbeit maßgebend!

9. Bewertung der Bachelor-/Masterarbeit

Die Bewertung sowie die Begründung für die Bewertung der Bachelor-/Masterarbeit ist von den Gutachter_innen in Form eines schriftlichen Gutachtens vorzunehmen.

Für die Bewertung der Bachelor-/Masterarbeit gelten folgende Korrekturzeiten:

Bachelorarbeit: fünf WochenMasterarbeit: acht Wochen

Das Gutachten ist von den Gutachter_innen in Schriftform bei der Prüfungsverwaltung einzureichen. Die Notenverbuchung über das LSF erfolgt durch die Prüfungsverwaltung auf Grundlage des Gutachtens. Ein Duplikat des Gutachtens ist den Studierenden von den Gutachter_innen zur Verfügung zu stellen.

VIEL ERFOLG!

SSC - Prüfungsverwaltung (E-Mail: pruefungsverwaltung@ash-berlin.eu)

⁶ Siehe Fußnote 6.